



Antwort zur Anfrage Nr. 0950/2013 der CDU-Stadtratsfraktion betreffend  
**Engagement von Schülerinnen und Schülern für die "Aktion Tagwerk" (Pers.  
Anfrage Claudia Siebner)**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

1. Ist der Verwaltung bekannt, dass im letzten Jahr Schülergruppen eine Teilnahme an einer innerstädtischen Sammelaktion versagt wurde bzw. keine Genehmigung erteilt wurde?

Der Verwaltung ist nicht bekannt, dass im letzten Jahr Schülergruppen eine Teilnahme an einer innerstädtischen Sammelaktion versagt wurde bzw. keine Genehmigung erteilt wurde.

Es wurde für die „Aktion Tagwerk“ eine Sondernutzungserlaubnis für den 19.06.2012 durch das 30-Rechts- und Ordnungsamt ausgestellt.

Diese enthielt die üblichen Auflagen und Hinweise u.a., dass für die Benutzung von Tonwiedergabegeräten und Musikinstrumenten eine Ausnahmegenehmigung beim Umweltamt zu beantragen ist. Ein entsprechender Antrag wurde nicht gestellt.

Bei eventuell erfolgten individuellen Anfragen könnte auf die Allgemeinverfügung zur Regelung der Straßenmusik im Innenstadtbereich hingewiesen worden sein. Diese wird auch per Email an die anfragenden Personen übermittelt.

Sofern die Voraussetzungen der Allgemeinverfügung vorliegen, wird keine weitere kostenpflichtige Ausnahmegenehmigung benötigt. Auch dies wird regelmäßig erläutert.

2. Wie viele Gruppen wurden aufgefordert, den gewählten Standort nach zehn Minuten wieder zu verlassen?

Seitens des Vollzugsdienstes wurden am 19.06.2012 keine Gruppen aufgefordert einen gewählten Standort nach zehn Minuten wieder zu verlassen.

Unter Punkt 4 der Allgemeinverfügung zur Regelung der Straßenmusik in Mainz ist geregelt, dass die dargebotene Straßenmusik längstens 30 Minuten von demselben Standplatz aus dargeboten werden kann.

Straßenmusik im Rahmen von Aktionen wie „Tagwerk“ werden bis zu 60 Minuten am selben Standplatz toleriert, ohne dass auf eine kostenpflichtige Ausnahmegenehmigung bestanden wird.

3. Ist es möglich, für den Aktionstag eine Ausnahmeregelung zu finden, die es den engagierten Schülergruppen erleichtert, in der Innenstadt zu sammeln? Wenn nein, warum nicht?

Die Allgemeinverfügung zur Regelung der Straßenmusik in Mainz stellt eine generelle Erleichterung für Straßenmusikanten dar, da hierfür keine gesonderte Genehmigung beantragt werden muss, sowie keine Verwaltungsgebühren anfallen.

Darüber hinaus kann eine kostenpflichtige Ausnahmegenehmigung nach dem Landesimmissionsschutzgesetz (LImSchG) beim Umweltamt beantragt werden.

4. Teilt die Verwaltung die Auffassung, Jugendliche nicht am Engagement für Gleichaltrige in der Welt zu hindern, insbesondere dann, wenn die Aktion Tagwerk nicht nur in Mainz, sondern seit 2007 bundesweit zu einem anerkannten Hilfsprojekt geworden ist?

Die Verwaltung teilt die Auffassung und unterstützt die Veranstalter im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten.

Mainz, 12.06.2013

Gez.: Katrin Eder  
Beigeordnete